

LAB | EXCHANGE

FORSCHEN IM AUSLAND

Förderprogramm für
Masterstudierende der RUB

Weitere Informationen und alle Antragsformulare finden
Sie auf unserer Homepage:

www.rub.de/institutesplus/labexchange



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM
DR. SONJA YEH
Kordinatorin LabExchange

inSTUDIESplus
Universitätsstraße 105 | 1.35
D-44801 Bochum

Fon +49 (0)234 32-28395
Fax +49 (0)234 32-14051

sonja.yeh@rub.de
www.rub.de/institutesplus/labexchange



LAB|EXCHANGE

FORSCHEN IM AUSLAND

DAS FÖRDERPROGRAMM

LabExchange vergibt Fördermittel zur Realisierung von kurzzeitigen forschungsorientierten Auslandsaufenthalten, z.B. Labor-, Forschungspraktika, Forschungsarbeiten in Archiven, Bibliotheken, Universitäts-sammlungen, Mitarbeit an Forschungsprojekten etc. Der Auslandsaufenthalt kann weltweit an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt werden und muss von einem Fakultätsmitglied der RUB und der Partnerhochschule betreut werden.

ZIELGRUPPE

Masterstudierende aller Fakultäten der RUB, gegebenenfalls fortgeschrittene Bachelorstudierende

DAUER DES AUFENTHALTS

Zwei Wochen bis vier Monate



DAS FÖRDERPROGRAMM KOMPAKT

UMFANG DER FÖRDERUNG

Studierende können für ihren Forschungsaufenthalt im Ausland über LabExchange einen länderspezifischen Zuschuss zu den Reise- und Unterkunftskosten beantragen:

- Reisekostenzuschuss von 125 € bis maximal 1.950 €
- Zuschuss zu den Unterkunftskosten von 300 € bis maximal 500 €

Bei Studierenden, die für den Auslandsaufenthalt bereits eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erhalten, muss eine mögliche Förderung durch LabExchange erst geprüft werden. Ko-Finanzierung durch die Fakultät oder Partnerhochschule ist jedoch nicht ausgeschlossen.

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Der Forschungsaufenthalt findet an einer Partnerhochschule im Ausland statt.
- Der Auslandsaufenthalt ist forschungsorientiert, d. h., im Vordergrund steht die aktive Partizipation an einem Forschungsprojekt oder die Durchführung eigener Forschungsaktivitäten, nicht die Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

BEWERBUNGSFRISTEN

- 15. Januar für Aufenthalte, die zwischen dem 1. März und dem 30. Juni desselben Jahres beginnen
- 15. Mai für Aufenthalte, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober desselben Jahres beginnen
- 15. September für Aufenthalte, die zwischen dem 1. November desselben Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres beginnen

